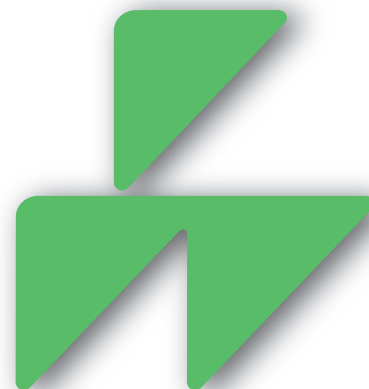


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

2/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

Notversorgung durch Netzbetreiber entflechtungskonform?

– von Ass. Martin Jacob, Ludwigshafen – 37

Bemessung kommunaler Gebühren zur nominalen oder realen Substanzerhaltung?

– von Prof. Dr. Arnim Goldbach, Burgdorf-Otze und StB Martin Bienen, Bünde – 42

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Trennung von Vergabestelle und kommunalem Eigenbetrieb erforderlich 48
- BGH: Begriff der Abnahmestelle in § 19 Abs. 2 StromNEV 2009 49
- OLG Düsseldorf: Regressionsfunktion in der Qualitätsregulierung 50
- OLG Düsseldorf: Verpflichtungen bei der Bilanzkreis-Bewirtschaftung 52

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Körperschaftsteuer

- BMF: Verpachtungen durch die öffentliche Hand, Auswirkungen des BFH-Urteils vom 10.12.2019 – I R 58/17 – 54

Gewerbesteuer

- Neuer Zerlegungsmaßstab bei Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie 55

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- BFH: Kein ermäßigter Steuersatz auf Eintritte für ein Erholungsbad 56

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwasserbeiträge*: Veranlagung auch von nicht selbständig nutzbaren Buchgrundstücken 57
- *Zweitwohnungssteuer*: Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Festsetzung von Vorauszahlungen einer Zweitwohnungssteuer 60

Arbeitsrecht

- Fehlender Zugang der Einladung eines Schwerbehinderten zum Vorstellungsgespräch 63

Buchbesprechungen

64

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

Straßenausbausatzung ohne wirksame Verteilungsregelung nichtig

Eine Straßenausbaubeitragssatzung ohne konkrete Verteilungsregelung ist fehlerhaft und damit im Ergebnis nichtig. Das VG Osnabrück hat in zwei Fällen den Klagen von Anliegern der Straße P. stattgegeben und die von der Stadt Osnabrück per Bescheid erhobenen Straßenausbaubeiträge aufgehoben.

In ihrer Satzung hatte die beklagte Stadt auf die Funktion der Straße nach ihrer Verkehrsplanung abgestellt, nicht auf die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse. Maßgebend ist nach Auffassung des VG für den von den Anliegern zu tragende Aufwandsanteil für Straßenverbesserung oder -erneuerung aber der tatsächliche Anteil des Anliegerverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen. Auf die Verkehrsplanung abzustellen, sei fehlerhaft, weil diese aufgrund der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse überholt sein könne.

Die Kammer hat in ihren Entscheidungen vom 05.01.2022 – 1 A 219/19 und 1 A 200/19 – auf weitere Zweifel an der gegenwärtig gültigen Satzungsregelung der Beklagten hingewiesen. Die Heranziehungsbescheide seien aber allein wegen Fehlens einer wirksamen Verteilungsregelung aufzuheben gewesen. Die Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig und können mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem Niedersächsischen OVG in Lüneburg angefochten werden.

> DokNr. 22006435

Preisobergrenze für Regelarbeit gekippt

Seit rund einem Jahr gilt für die Arbeitspreise am Regelarbeitsmarkt eine Preisobergrenze bei den Auktionen von 9.999,99 Euro je Megawattstunde. Nachdem es Anfang Dezember 2020 teilweise zu heftigen Preisausschlägen bei Regelernergie mit bis zu 60.000 Euro/MWh gekommen war – ohne dass ein netzkritischer Zustand vorlag – hatte die Bundesnetzagentur (BNetzA) die »Reißleine« gezogen, um die aus dem Ruder gelaufene Entwicklung am Regelergiemarkt zu stoppen und wieder in geordnete Bahnen zurückzuführen. Gegen diese Beschränkung wurde vor dem OLG Düsseldorf Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 24.11.2021 – VI-3 Kart 49/21 [V] hat das Gericht festgestellt, dass für die Festlegung der BNetzA zu den Modalitäten für Regelernergieanbieter (MfRRA) keine entsprechende Ermächtigungsgrundlage besteht. Weder durch die entsprechenden europäischen Regelungen noch durch nationale Rechtsvorschriften werde die BNetzA ermächtigt, eine marktregulierende Preisobergrenze anstelle der in § 38 Abs. 4 (i) der MfRRA enthaltenen technischen Preisobergrenze zu etablieren.

Noch am 24.11.2021 hatte die BNetzA Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt, damit war die vom OLG angeordnete befristete aufschiebende Wirkung gegen den Bescheid entfallen. Der BGH hat in einer Eilentscheidung vom 11.01.2022 die aufschiebende Wirkung der Beschwerde (erneut) angeordnet. Damit ist die festgelegte Preisobergrenze für Regelarbeit i.H.v. 9.999,99 EUR/MWh ausgesetzt. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) setzen nunmehr eine technische Preisobergrenze i.H.v. 99.999,99 EUR/MWh für alle Regelleistungsmarktausschreibungen mit Gate Open ab dem 13.01.2022 um. Der erste Liefertag mit der fünfstelligen Preisobergrenze für Regelarbeit war der 20.01.2022.

Die ursprünglichen Probleme einer mangelnden Liquidität auf dem Regelarbeitsmarkt bleiben damit zunächst ungelöst. Bilanzkreisverantwortliche fürchten bei Abruf von Regelernergie auf diesem Preisniveau hohe finanzielle Risiken. Im System gibt es zwei Regelergiemärkte: einen für Regelleistung und einen für Regelarbeit. Die ÜNB bezahlen beim Regelarbeitsmarkt nur die tatsächlich genutzte Energie. Am Regelleistungsmarkt erhalten erfolgreiche Anbieter hingegen eine Vergütung, um ihre Anlagen für einen Einsatz bereitzuhalten. Ursprünglich hatte sich die BNetzA mit diesem Modell mehr Wettbewerb vorgestellt. Der ist aber bisher nicht eingetreten. Vor allem bei der positiven Regelernergie gebe es viel zu wenig Wettbewerb, beklagen Marktteilnehmer. So gebe es immer wieder Fälle, bei denen auf einen Bieter mehr als die Hälfte der bezuschlagten Menge in der positiven Sekundärregelernergie entfallen.

> DokNr. 22006436

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen, gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.